

Ehrenordnung



Allgemeine Sportvereinigung Hofstetten 1949 e.V.

Präambel

Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung der ASV Hofstetten
Sie wird durch mehrheitlichen Beschluss der Generalversammlung genehmigt.

I.

Folgende Auszeichnungen werden im Einzelfall verliehen:

1. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der ASV Hofstetten

- für **25 jährige** Mitgliedschaft
- für **30 jährige** Mitgliedschaft
- für **40 jährige** Mitgliedschaft
- für **50 jährige** Mitgliedschaft
- für **60 jährige** Mitgliedschaft
- für **70 jährige** Mitgliedschaft
- für **80 jährige** Mitgliedschaft

- Die Mitgliedszeit beginnt (auch für Kinder und Jugendliche) mit dem Tag des Eintritts in den Verein, sofern dies nachweisbar ist.
- Mitglieder, deren Mitgliedschaft beim Verein durch Austritt oder Ausschluss unterbrochen war, können frühere Zeiten der Mitgliedschaft angerechnet werden, sofern dies nachweisbar ist.

2. Ehrenmitgliedschaft

- Vereinsmitglieder, die sich um den Sport im Allgemeinen oder um den Verein außerordentliche Dienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschusses oder durch die Vorstandschaft.
- Die Ehrenmitgliedschaft wird durch ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit der Ehrenurkunde verliehen.
- Die Ehrenmitgliedschaft ist verbunden mit der Befreiung von der Pflicht zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen.

3. Ehrenvorsitzende(r)

Zu Ehrenvorsitzenden können langjährige erste Vorsitzende ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschusses oder durch die Vorstandschaft.

4. Ehrung der Stadt Gemünden und des Landkreises Main-Spessart

- Über die Meldung von Sportlern für die Sportlerehrung der Stadt Gemünden entscheidet die Vorstandschaft in Absprache mit den Abteilungsleitern.
- Über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten des Landkreises Main-Spessart entscheidet ebenfalls die Vorstandschaft in Absprache mit den Abteilungsleitern.